OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702683/9/SSt/ZeM

Datum:
Linz, 2. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des E W, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. G B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.8.2023, GZ: 0004050/2022 AS/VS, wegen Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.8.2023, GZ: 0004050/2022 AS/VS, wurde der am 16.5.2023 per E-Mail vom Erwachsenenvertreter des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde zur gleichen Geschäftszahl (Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 19.5.2022 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Die Einspruchsfrist habe daher mit Ablauf des 2.6.2022 geendet. Der am 23.5.2023 (wohl gemeint: 16.5.2023) eingelangte Einspruch sei somit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erhoben worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter mit Schriftsatz vom 14.9.2023 Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass der Erwachsenenvertreter erst am 13.2.2023 Kenntnis von der gegen den Bf ergangenen Strafverfügung erlangt habe. Aufgrund seines Geisteszustandes, weshalb auch schon langjährig eine Erwachsenenvertretung (vormals Sachwalterschaft) bestehe, sei der Bf nicht in der Lage gewesen, behördliche Anordnungen und deren Auswirkungen einzuschätzen. Die Strafverfügung sei dem zum Zeitpunkt des Zustellvorganges der Strafverfügung prozessunfähigen und zurechnungsunfähigen Bf somit nicht wirksam zugestellt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 19.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Eingaben vom 5.12.2023 und 24.1.2024 legte der Erwachsenenvertreter des Bf Gutachten und Urkunden aus dem pflegschaftsgerichtlichen Akt vor, darunter ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Prim. Dr. C R vom 20.4.2020.

I.5. Mit Schreiben vom 13.2.2024 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der belangten Behörde die vom Erwachsenenvertreter des Bf vorgelegten Unterlagen und räumte ihr im Rahmen des Parteiengehörs eine zweiwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Die belangte Behörde

führte in ihrer Stellungnahme vom 28.2.2024 im Wesentlichen aus, dass die Vollmacht des Erwachsenenvertreters zum Zustellungszeitpunkt der Strafverfügung nicht die Vertretung vor Behörden oder Gerichten umfasst habe, weshalb eine Handlungs- bzw. Prozessunfähigkeit im Zustellungszeitpunkt nicht vorliegen würde. Die Zustellung an den Bf sei daher rechtswirksam erfolgt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde und in die vom Erwachsenenvertreter vorgelegten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der Einspruch des Bf zurückzuweisen war und sind im gegenständlichen Fall ausschließlich Rechtsfragen zur Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels zu klären.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung wurde an den Bf persönlich adressiert. Es erfolgte am 18.5.2022 ein Zustellversuch an seiner Abgabestelle. Das Schriftstück wurde beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 19.5.2022). Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in sein Hausbrieffach eingelegt [Strafverfügung samt Zustellnachweis, ON 2 des Behördenaktes]. Das Schriftstück wurde vom Bf nicht behoben [Rückbrief, ON 3 des Behördenaktes].

Für den Bf bestand im Zeitpunkt des Zustellvorganges eine gerichtliche Erwachsenenvertretung [pflegschaftsgerichtlicher Beschluss des BG Linz vom 8.6.2020 zu 7 P 42/18g, ON 6 des Gerichtsaktes]. Wenngleich diese nicht ausdrücklich die Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Sozialversicherungsträger umfasste, so litt der Bf zur Zeit dieses Zustellvorganges an einer leichtgradigen Intelligenzminderung sowie an Zuständen nach einem Alkoholabhängigkeitssyndrom. Beim Bf waren die logische Handlungsplanung, sein Realitätsbezug und sein Kritikvermögen eingeschränkt. Die Suggestivität des Bf war erhöht, die Alltagsfähigkeit des Bf war eingeschränkt. Der Bf hatte insbesondere im Umgang mit Behörden und Ämtern sowie bei der Einteilung seiner Finanzen Probleme. Es war ihm aufgrund seines Gesundheitszustandes somit nicht möglich, Angelegenheiten gegenüber Behörden selbst zu besorgen [pflegschaftsgerichtlicher Beschluss des BG Linz vom 8.6.2020 zu 7 P 42/18g, Seite 2, ON 6 des Gerichtsaktes; neurologisch-psychiatrisches Gutachten Prim. Dr. R vom 20.4.2020, Seite 10 f, ON 6 des Gerichtsaktes; pflegschaftsgerichtlicher Beschluss des BG Linz vom 21.4.2023 zu 7 P 42/18g, ON 13 des Behördenaktes].

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus Behörden- und Gerichtsakt, insbesondere aus den jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Die Feststellung des Gesundheitszustandes des Bf im Mai 2022 ergibt sich primär aus dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Prim. Dr. C R vom 20.4.2020, wonach eine Notwendigkeit der Bestellung eines Erwachsenenvertreters für die Vertretungsangelegenheiten gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten besteht und er nur eingeschränkt in der Lage ist, dem Inhalt einer mündlichen Verhandlung zu folgen.

Dass dieser Gesundheitszustand auch zum Zeitpunkt der Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung vorgelegen ist, ergibt sich aus dem Beschluss des BG Linz vom 8.6.2020 zu 7 P 42/18g und den darin getroffenen Feststellungen. Mit diesem Beschluss wurde – beweiswürdigend gestützt auf das neurologisch-psychiatrische Gutachten vom 20.4.2020 – die gerichtliche Erwachsenenvertretung für den Bf erneuert. Darin wurden unter Beibehalt der Person des Erwachsenenvertreters die Wirkungsbereiche neu festgelegt und festgehalten, dass die Erwachsenenvertretung vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung oder Einleitung eines weiteren Erneuerungsverfahrens am 8.6.2023 endet. Aus der Erweiterung der Erwachsenenvertretung mit Beschluss des Pflegschaftsgerichtes vom 21.4.2023 zu 7 P 42/18g erschließt sich, dass sich der Gesundheitszustand im Laufe der Zeit verschlechtert hat, sodass davon auszugehen ist, dass der im pflegschaftsgerichtlichen Beschluss vom 8.6.2020 und im neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 20.4.2020 erörterte Gesundheitszustand jedenfalls auch während des Zustellvorganges im Mai 2022 angehalten hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 62 Abs. 1 AVG können Bescheide, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

Als Formalakt ist der Bescheid den Parteien förmlich mitzuteilen. Zur Wirksamkeit eines Bescheides ist somit gemäß § 62 AVG die ausdrückliche Erlassung an die Parteien erforderlich. Wird daher ein Bescheid – wie im vorliegenden Sachverhalt – schriftlich verfasst, ist dieser dem Bescheidadressaten auch zuzustellen. Unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt der Bescheidwirkungen ist die Erlassung und somit die wirksame Zustellung des Bescheides.

Gemäß § 24 VStG gilt § 62 Abs. 1 AVG sinngemäß auch für Strafverfügungen im Sinne des § 47 VStG, welche rechtlich als Bescheide zu qualifizieren sind (VfSlg. 11.613/1988).

III.2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung wurde an den Bf persönlich adressiert. Es erfolgte am 18.5.2022 ein Zustellversuch an seiner Abgabestelle. Das Schriftstück wurde beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 19.5.2022). Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in sein Hausbrieffach eingelegt.

Der Bf bringt, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter, in seiner Beschwerde vor, dass er zum Zeitpunkt des Zustellvorganges der Strafverfügung prozessunfähig und zurechnungsunfähig gewesen sei, weshalb diese dem Bf nicht wirksam zugestellt worden sei.

III.3. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert (vgl. VwGH 28.7.2020, Ra 2019/01/0330; 29.11.2007, 2007/21/0308, mwN), ist die Frage der prozessualen Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) einer Partei in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Bei begründeten Bedenken in Bezug auf das Fehlen der Prozessfähigkeit der betreffenden Person ist daher diese Frage von Amts wegen zu prüfen (vgl. VwGH 22.12.2020, Ra 2020/21/0307, mwN).

Gegenständlich ist deshalb die prozessuale Handlungsfähigkeit des Bf zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung am 19.5.2022 zu beurteilen.

III.4. Gemäß § 24 VStG iVm § 9 AVG ist die prozessuale Handlungsfähigkeit – wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – auch im Verwaltungsstrafverfahren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materiell-rechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit geknüpft. Entscheidend ist, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte bzw. im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrenshandlung in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens sowie der sich aus ihm ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten, was neben den von ihr gesetzten aktiven Verfahrenshandlungen auch Unterlassungen umfasst (siehe dazu VwGH 28.7.2020, Ra 2019/01/0330).

Der Bf litt zum Zeitpunkt des Zustellvorganges an einer leichtgradigen Intelligenzminderung sowie an Zuständen nach einem Alkoholabhängigkeitssyndrom. Beim Bf waren die logische Handlungsplanung, sein Realitätsbezug und sein Kritikvermögen eingeschränkt. Die Suggestivität des Bf

war erhöht, die Alltagsfähigkeit des Bf war eingeschränkt. Der Bf hatte insbesondere im Umgang mit Behörden und Ämtern sowie bei der Einteilung seiner Finanzen Probleme. Angesichts des Zustandsbildes des Bf war daher davon auszugehen, dass er die prozessualen Vorgänge im Zusammenhang mit einer Strafverfügung jedenfalls im Jahr 2022 nicht erkennen und verstehen konnte. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass der Bf auch im Zeitpunkt des Zustellvorganges am 19.5.2022 nicht prozessfähig war.

III.5. Wird ein Bescheid gegenüber einem Prozessunfähigen und insoweit nicht Handlungsfähigen erlassen (und nicht gegenüber dem gesetzlichen Vertreter), wird der Bescheid der Partei gegenüber von vornherein nicht wirksam (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 5 mHa VwSlg. 15.768 A/2002; 10.762 A/1982 mwN). In einem Einparteienverfahren – wie dies gegenständlich eines ist – kommt daher ein Bescheid überhaupt nicht zustande (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 5 mHa VwGH 25.3.1999, 96/20/0487; 6.3.1987, 86/11/0121).

Durch die Adressierung und dementsprechende Zustellung der Strafverfügung persönlich an den Bf, welcher nicht die Prozessfähigkeit besaß, wurde die Strafverfügung nicht wirksam zugestellt.

Die Strafverfügung ist daher rechtlich nicht existent und vermochte keinerlei Rechtswirkung auslösen. Insofern erweist sich ein dagegen erhobener Einspruch als unzulässig und wäre mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand zurückzuweisen. Die belangte Behörde ging aber von einer rechtlich existenten Strafverfügung aus, sie sah die Einspruchserhebung lediglich als verspätet an und hat den Einspruch einzig aus diesem Grund zurückgewiesen.

III.6. Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung. Liegt der von der Behörde angenommene Zurückweisungsgrund nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht den Zurückweisungsbescheid mit der Konsequenz zu beheben, dass die Behörde über den Antrag unter Abstandnahme von dem zunächst gebrauchten Zurückweisungsgrund zu entscheiden hat (vgl. VwGH 29.9.2022, Ra 2021/15/0052; 27.8.2020, Ra 2020/15/0035; 28.2.2008, 2006/16/0129; sowie zum Berufungsverfahren VwSlg. 14.945 A/1998).

Eine Verspätung des Einspruches scheidet schon begrifflich aus, wenn im rechtlichen Sinn gar keine Strafverfügung vorliegt, gegen welche Einspruch erhoben werden kann. Insofern erweist sich die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung des gegen die Strafverfügung gerichteten Einspruches wegen Verspätung als rechtswidrig und war der angefochtene Bescheid daher zu beheben.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den vorliegenden Einspruch mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand zurückzuweisen haben. Mit der vorliegenden Entscheidung wird im Übrigen keine Aussage darüber getroffen, ob die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung von diesem zu verantworten ist oder nicht. Dies hat die belangte Behörde in ihrem Verfahren insbesondere nach § 31 Abs. 1 VStG zu beurteilen.

III.8. Soweit der Bf in seiner Beschwerdeschrift beantragt, die Zustellung der Strafverfügung zu veranlassen, ist anzumerken, dass weder aus der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG noch sonst aus dem VStG ein Antragsrecht des Bf auf Zustellung einer Strafverfügung abzuleiten ist, sondern bleibt es der Entscheidung der Behörde überlassen, dem jeweils Beschuldigten eine Strafverfügung zuzustellen oder nicht. Letzterenfalls wird die Strafverfügung rechtlich nicht existent und kann nicht vollstreckt werden.

Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht einem Beschuldigten kein subjektiv-öffentliches Recht auf Zustellung der Strafverfügung zu, zumal dies im Ergebnis auf ein nicht bestehendes subjektiv-öffentliches Recht des Beschuldigten auf Bestrafung hinauslaufen würde (vgl. VwGH 4.6.2004, 2001/02/0065).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der Begriff der „Verwaltungsstrafsache“ im Sinne des § 25a Abs. 4 VwGG schließt auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen, ein (vgl. VwGH 1.9.2022, Ra 2021/03/0086).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen